

Die Vollversammlung der Ärztekammer für Salzburg hat in ihrer Sitzung vom 17. Dezember 2015 gem. § 80 Z. 6 ÄrzteG 1998 BGBl. I Nr. 169/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 56/2015 die folgende Änderung der Umlagenordnung der Ärztekammer für Salzburg beschlossen:

1. § 2 Abs. 1, A) wird wie folgt geändert:

„§ 2
Kammerumlage

(1) Zur Bestreitung der finanziellen Erfordernisse für die Durchführung der im § 66 ÄrzteG angeführten Aufgaben der Ärztekammer für Salzburg, sowie zur Erfüllung der gegenüber der Österreichischen Ärztekammer bestehenden Umlagenverpflichtung (§ 91 Abs.1 ÄrzteG), sind von sämtlichen Kammerangehörigen die folgenden Umlagen zu leisten, wobei bei Zugehörigkeit zu mehreren Ärztekammern die in Salzburg erzielten Einnahmen der Berechnung zugrunde zu legen sind:

A) Angestellte Ärzte, die ihren Beruf ausschließlich in einem Dienstverhältnis ausüben:

- a) Angestellte Ärzte mit einem Bruttogehalt bis **€ 4.230,--** (nur fixe Bezüge) zahlen **0,54%** ihres monatlichen Bruttoentgeltes (alle Bruttobezüge, einschließlich Sonderzahlungen, Zulagen und Nebengebühren; jedoch ohne Fahrtkostenzuschüsse, Heiratsbeihilfen, Geburtenbeihilfen, Jubiläumszuwendungen, Haushaltszulagen und Abfertigungen).
- b) Primärärzte, Abteilungsvorstände sowie Institutsleiter zahlen einen Betrag von **€ 1.940,28** p.a., aufgeteilt auf 12 gleiche Monatsbeträge. Weist der Primärarzt nach, dass seine Brutto-Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit (ohne Umsatzsteuer sowie ohne Fahrtkostenzuschüsse, Heiratsbeihilfen, Geburtenbeihilfen, Jubiläumszuwendungen, Haushaltszulagen und Abfertigungen) unter dem Betrag von € 218.018,50 p.a. liegen, vermindert sich die Kammerumlage im entsprechenden Verhältnis im Wege eines Berichtigungsantrages gemäß C) Gemeinsame Bestimmungen zur Umlagen- und Beitragsordnung, § 7 Abs.2. Die bis zur Entscheidung über den Berichtigungsantrag eingehobenen Beträge gelten als vorläufige Zahlung.
- c) Angestellte Ärzte, die nicht den Fallgruppen der lit. a und b zuzuordnen sind, zahlen **0,73%** ihres monatlichen Bruttoentgeltes (alle Bruttobezüge, einschließlich Sonderzahlungen, Zulagen und Nebengebühren; jedoch ohne Fahrtkostenzuschüsse, Heiratsbeihilfen, Geburtenbeihilfen, Jubiläumszuwendungen und Abfertigungen).“

2. In der Inkrafttretensbestimmung wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) Die in der ordentlichen Herbstvollversammlung am 17.12.2015 beschlossenen Änderungen der Umlagenordnung treten mit 1.1.2016 in Kraft.“

3. Die Anlage zur Umlagenordnung wird wie folgt geändert:

An die
Ärztchammer für Salzburg
Faberstrasse 10
5020 Salzburg

Absender:

DVR 0008206

Zur Berechnung der Kammerumlage für das Jahr 2016 erkläre ich:

Meine Entgelte aus ärztlicher Tätigkeit für im Jahr 2013 bewirkte Leistungen (und Lieferungen) betragen:

€ _____ *)

Nur bei Führung einer Hausapotheke:

Der hiervon in Abzug zu bringende Wareneinsatz € _____

Erläuterungen:

1. Bei Einnahmen-Ausgabenrechnern sind die im genannten Zeitraum vereinnahmten Entgelte zu berücksichtigen, im (für Ärzte Ausnahme-) Fall der Bilanzierung die vereinbarten Entgelte.
2. Falls sich bei der Berechnung der Kammerumlage aus den Entgelten der Höchstbetrag von € 2.096,28 errechnet, was bei Fachärzten für Radiologie, Labormedizin und physikalische Medizin gemäß dem Beitragssatz von 0,577 % ab einer Höchstbemessungsgrundlage von € 363.364,17 der Fall ist, bei den Ärzten für Allgemeinmedizin und Fachärzten der anderen Fächer gemäß dem für diese geltenden Beitragssatz von 0,962% ab einer solchen von € 218.018,50, genügt es, nachstehendes Feld anzukreuzen:

Höchstbetrag

*) Für den Fall, dass sich aus dieser Erklärung ein Betrag unter dem Höchstbeitrag errechnet lege ich zum Nachweis der Richtigkeit der Erklärung vor:

Bestätigung des Steuerberaters oder:

Umsatzsteuererklärung 2013 oder:

Umsatzsteuerbescheid 2013

(Zutreffendes bitte ankreuzen und beischließen.)

.....

.....

.....
Ort, Datum

Unterschrift des (der) Arztes (Ärztin)

****)** Anmerkung: Für Mitglieder der Ärztekammer für Salzburg, die auch Teilnehmer am WFF der Ärztekammer für Salzburg sind, kann die Erklärung gem. UmlagenO gemeinsam mit der Erklärung gem. BeitragsO zum WFF erfolgen.

Für die
Ärztammer Salzburg

Der Finanzreferent:

Dr. Eberhard Brunner

Der Präsident:

Dr. Karl Forstner